



Fact Sheet Menschenhandel

1 Wann spricht man von Menschenhandel?¹

Als Menschenhandel werden unterschiedliche Ausprägungen der planmäßigen Ausbeutung von Menschen bezeichnet. Der Begriff Menschenhandel wird teilweise mit Sklaverei gleichgesetzt. Sprachlich knüpft er anders als der klassische Sklaverei-Begriff weniger an der vollständigen Entrechtung bzw. „Verdinglichung“ eines Menschen an als an dem Gewinnstreben, das mit dem Begriff „Handel“ verbunden ist. Beim modernen Menschenhandel steht meist nicht der Gewinn durch den Verkauf von Menschen im Vordergrund, und die betroffenen Menschen werden in der Regel auch nicht „Eigentum“ des Käufers. Vorrangig ist der Gewinn durch die Ausbeutung des Menschen. Es werden aber auch heute noch Menschen verkauft und versklavt.

Menschenhandel umfasst alle Formen der Anwerbung, des Transports und der Unterbringung von Personen, die zum Zweck der Ausbeutung unter der Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit stattfinden. Ausbeutung umfasst die Ausnutzung der Prostitution oder andere Formen sexueller Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder Sklaverei ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen.

Menschenhandel kann grenzüberschreitend sein, muss dies aber nicht. Ein Kriterium des Menschenhandels kann es sein, dass die Hilflosigkeit einer Person ausgenutzt wird, die sich aus einem Aufenthalt im Ausland ergibt. Aber auch wenn die Hilflosigkeit, die sich aus dem Alter insbesondere bei Minderjährigen ergibt, ausgenutzt wird, kann Menschenhandel vorliegen.

Menschenhandel wird oft mit Menschenschmuggel bzw. -schleusung gleichgesetzt. Schleusung geht aber „nur“ mit der Verletzung der Einreisebestimmungen eines Staates einher, während beim Menschenhandel elementare unveräußerliche Menschenrechte verletzt werden. Die Grenzen zwischen Schleusung und Menschenhandel können fließend sein. Sind

¹ Zu Definitionen und Begrifflichkeiten: §§ 232 ff. StGB; Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 16. Mai 2005, Vertragssammlung des Europarats - Nr. 197; Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung des Menschenhandels; Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Protokoll), Bundesgesetzblatt 2005 Teil II Nr. 21 vom 8. September 2005, S. 995 ff.; KOK: Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus der Sicht der Praxis. Berlin 2015, S. 26 ff.; Cyrus, Norbert: Menschenhandel und Arbeitsausbeutung. Genf 2006, S. 2 ff.; <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel/basisinformationen-zu-menschenhandel/was-ist-menschenhandel/> (letzter Zugriff: 01.06.2018)

beispielsweise Betroffene nicht in der Lage, die Schleuser/-innen bzw. Menschenschmuggler/-innen zu bezahlen, leihen sie sich das notwendige Geld. Sie müssen die Schulden dann abarbeiten und können so Opfer von Menschenhandel werden.

2 Wie hoch ist die Zahl der Opfer von Menschenhandel?

Es gibt keine verlässlichen Zahlen über Menschenhandel, und es ist von einer hohen Dunkelziffer auszugehen. Zwar liegen Angaben über von der Polizei identifizierte Opfer von Menschenhandel vor, aber die große Anzahl der nicht identifizierten Opfer bleibt unbekannt. In Deutschland gibt das Bundeskriminalamt jährlich Auskunft. Die dort genannten Zahlen basieren auf den polizeilichen Ermittlungen und sind davon abhängig, wie intensiv in diesem Feld gerade ermittelt wird. Im Jahr 2016 wurden in Deutschland im Rahmen der Ermittlungen 488 Opfer des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung identifiziert; im Jahr zuvor waren es 416 Opfer. Bei 95 Prozent der Opfer handelte es sich um Frauen. Im Bereich Menschenhandel zur Zwangsarbeit wurden 48 Opfer ermittelt, darunter 34 Männer und 13 Frauen, bei einer Person lag keine Angabe vor.

Der Bundeslagebericht erfasst auch minderjährige Opfer. 2016 waren in 62 polizeilich abgeschlossenen Verfahren 214 der erfassten Personen unter 21 Jahre alt, 96 von ihnen sogar noch minderjährig (88 weiblich und 8 männlich). Der Großteil von ihnen wurde sexueller Gewalt ausgesetzt und ausgebeutet. Unter den minderjährigen Opfern sind die meisten Deutsche.

Im Bereich Menschenhandel zur Zwangsarbeit wurden keine Minderjährigen angetroffen.²

Abhängig von der Definition von Menschenhandel variieren die vorliegenden Zahlen internationaler Organisationen. Die International Labour Organisation (ILO) geht von weltweit 18,7 Millionen Menschen in Zwangsarbeitsverhältnissen aus, die in der Privatwirtschaft ausgebeutet werden. 4,5 Millionen Personen (22 %) sind von sexueller Ausbeutung und 14,2 Millionen (68 %) von Arbeitsausbeutung betroffen. Bei 55 Prozent der Betroffenen handelt es sich um Frauen und Mädchen, bei 45 Prozent um Männer und Jungen. United Nation's Office on Drugs and Crime (UNODC) gibt an, dass es sich bei 53 % aller registrierten Fälle um Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung handelt. Bei knapp 40 % der Fälle geht es um Zwangsarbeit; hier sind insbesondere Männer betroffen.

Der Anteil von Frauen als Betroffene wird in den internationalen Studien zwischen 55% und 80% eingeschätzt. Auch die im Frühjahr 2014 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Eurostat Statistiken gehen von 67 % Frauen, 13 % Mädchen, 17 % Männern und 3 % Jungen als mutmaßliche oder identifizierte Betroffene des Menschenhandels in der Europäischen Union aus. Laut Statistiken waren zwischen 2010 und 2012 insgesamt 30.146 Personen in der EU von Menschenhandel betroffen. Für diesen Zeitraum ist ein Anstieg um 28 % zu verzeichnen.³

3 Wer wird Opfer von Menschenhandel?⁴

Wirtschaftliche Ungleichheit innerhalb oder zwischen Ländern und Armut bilden förderliche Grundlagen für das Entstehen von Menschenhandel. Die potentiellen Opfer von Menschen-

² Vgl. Bundeskriminalamt (Hrsg.): Menschenhandel. Bundeslagebericht 2016, S. 8ff

³ Vgl. <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/daten-zahlen-fakten/> (letzter Zugriff: 01.06.2018)

⁴ Vgl. KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): Menschenhandel. Sexuelle Ausbeutung. Berlin 2017 und Menschenhandel. Arbeitsausbeutung. Berlin 2017

händlern sind meist arm oder haben in ihrem Land wenig Perspektiven. Deshalb verlassen sie ihre Familien, um beispielsweise in Deutschland Geld zu verdienen. Die Anwerbung erfolgt meist über Einzelpersonen, die verlockende Angebote unterbreiten, oder durch Agenturen, die vorgeblich Arbeitsvermittlung ins Ausland betreiben. Auch Menschen, die sich auf der Flucht befinden, laufen Gefahr, sich auf zweifelhafte Helfer/-innen einzulassen und so Opfer von Menschenhändler/-innen zu werden. Um die Reise anzutreten bzw. fortzusetzen, verschulden sich Betroffene für die Entrichtung von Bestechungsgeldern, Vermittlungsgebühren und Reisekosten.

Nachdem Menschen unter Vorspiegelung falscher Tatsachen angeworben wurden, landen sie in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen oder Zwangsarbeit. Immer wieder wird über Arbeiter/-innen auf dem Bau oder in Schlachthöfen, in der Landwirtschaft, der Gastronomie oder über Erntehelfer/-innen berichtet, die teils unter Zwang ausgebeutet werden. Hier sind Männer stärker vertreten jedoch gibt es auch Frauen, vor allem im Hotelbetrieb und als Haushaltshilfen. Kennzeichnend für alle ist, dass die Arbeitsverhältnisse durch Täuschung oder Zwang zustande kamen, die Betroffenen von anderen abhängig sind und ausgebeutet werden. In Deutschland leben sie oft in elenden Unterkünften zu Wuchermieten und müssen horrend Preise für ihre Verpflegung bezahlen. Die Betroffenen erhalten nicht einmal einen Hungerlohn, oft wird er ihnen sogar ganz vorenthalten. Teilweise handelt es sich hier auch um ein international organisiertes System. Wurden sie illegal ins Land geschmuggelt, mussten sie meist ihren Pass an die Menschenhändler/-innen abgeben und leben wie Gefangene.

Die gleiche Vorgehensweise gilt für die Zwangsprostitution. Vor allem junge Frauen, inzwischen aber auch zunehmend junge Männer werden mit Drohungen, Erpressung oder roher Gewalt zur Prostitution gezwungen.

Besonders schwierig ist die Lage für Betroffene, wenn sie sich ohne gültige Aufenthaltspapiere in Deutschland aufhalten. Dies ist aufgrund des finanziellen Drucks, der fehlenden Durchsetzungsmöglichkeit ihrer Rechte sowie der fehlenden Zugangsmöglichkeiten zu Gesundheitsversorgung und öffentlichen Diensten und Angeboten sowie der Angst vor Entdeckung und Ausweisung für die Betroffenen mit hoher psychischer Belastung verbunden. Vor allem bei Frauen kommt in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen die erhöhte Gefahr sexueller Übergriffe und der Gewalt hinzu. Zudem bleiben ihre Familien im Heimatland und sind dem Druck der Menschenhändler/-innen ausgesetzt. Dadurch sind auch die Opfer in Deutschland erpressbar.

4 Welche Regeln gelten für die Bekämpfung des Menschenhandels?

Menschenhandel in all seinen Formen wird im Allgemeinen als Menschenrechtsverletzung angesehen und ist (nicht nur) in Deutschland und der Europäischen Union unter Strafe verboten. Neben den strafrechtlichen Aspekten gibt es auch völkerrechtliche und EU-rechtliche Pflichten, präventiv gegen Menschenhandel vorzugehen und die Opfer zu schützen.

4.1 Völkerrecht

Die Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel beschäftigt das Völkerrecht bereits seit dem frühen 19. Jahrhundert.⁵ Zunächst standen im Fokus vor allem das Verbot der Sklaverei und die Bekämpfung des Handels mit Sklaven aus Afrika. Im weiteren Verlauf wurde der Schutz vor sexueller Ausbeutung ein zentrales Thema: Mit der UN-Konvention zur Unterbin-

⁵ vgl. Gareis, Carl: Das heutige Völkerrecht und der Menschenhandel. Eine völkerrechtliche Abhandlung. Berlin 1879

derung des Menschenhandels und der Ausnutzung der Prostitution von 1949 verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten strafrechtlich gegen Nutznießer von Prostitution und gegen den damit einhergehenden Menschenhandel vorzugehen. Der Schutz der Opfer stand damals noch kaum im Fokus. Neuere Kodifikationen wie das so genannte Palermo-Protokoll vom 15.11.2000⁶ stellen auf den oben beschriebenen weiteren Begriff von Menschenhandel ab. Das Ziel ist, den Menschenhandel zu bekämpfen und zu verhüten sowie die Opfer von Menschenhandel unter voller Achtung ihrer Menschenrechte zu schützen und ihnen zu helfen. Das Palermo-Protokoll ist in Deutschland seit dem 14.07.2006 in Kraft und gilt mit Beschränkungen beim Ausländerrecht seit 2007 auch EU-weit.⁷

Die Europaratskonvention gegen Menschenhandel ist in Deutschland am 01.04.2013 in Kraft getreten.⁸ Sie verpflichtet die Mitgliedstaaten nicht nur zur Strafverfolgung der Täter/-innen, sondern auch zu Maßnahmen der Prävention und zum Schutz der Opfer.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) von 1990⁹ verpflichtet die Unterzeichnerstaaten, Minderjährige u.a. vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen. Einen besonderen Fokus auf den Schutzbedarf von Minderjährigen hat das ergänzende Fakultativ-Protokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie aus dem Jahr 2000. In Deutschland ist die KRK seit 15.07.2010 vorbehaltlos auch für ausländische Minderjährige und das Protokoll seit 06.11.2008 in Kraft.¹⁰ Das Protokoll verpflichtet Deutschland u.a. dazu, kindgerechte Verfahren zu entwickeln, dem Kind während eines Gerichtsverfahrens geeignete Hilfsdienste zur Verfügung zu stellen und dafür zu sorgen, dass kindliche Opfer und ihre Familien vor Einschüchterung und Vergeltung sicher sind. Auch mit Blick auf Minderjährige verpflichtet das Völkerrecht Deutschland mithin zur Verfolgung der Täter/-innen, zu Prävention und insbesondere dazu, seiner besonderen Schutzpflicht Kindern gegenüber nachzukommen.

4.2 EU-Recht

Artikel 5 der Charta der Grundrechte der EU verbietet Sklaverei, Zwangsarbeit und Menschenhandel. Konkretisiert wird dies durch die Richtlinie 2011/36/EU vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer. Die Richtlinie macht Vorgaben dazu, dass Menschenhandel strafrechtlich verfolgt, aber auch durch Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder durch vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit sowie durch Beschlagnahme und Einziehung sanktioniert werden kann. Weiter ist eine Strafbefreiung vorgesehen für Opfer von Menschenhandel, die zur Begehung von Straftaten genötigt wurden. Weiter ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten Unterstützung, Betreuung und Schutz der Opfer sowie deren Zugang zu Rechtsberatung und rechtlicher Vertretung sicherstellen. Rechtsberatung und rechtliche Vertretung sollen unentgeltlich sein, wenn das Opfer nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt. Weiter sollen die Mitgliedstaaten präventiv tätig werden.

⁶ Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität

⁷ Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Bundesgesetzblatt II vom 6. September 2007. Nr. 26, S. 1346

⁸ Gesetz vom 12. Oktober 2012 zu dem Übereinkommen des Europarates vom 16. Mai 2005 zur Bekämpfung des Menschenhandels

⁹ Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Bundesgesetzblatt II vom 21. Februar 1992. Nr. 6, S. 123

¹⁰ Gesetz zu dem Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, Bundesgesetzblatt II vom 5. November 2008. Nr. 29, S. 1222

4.3 Nationales Recht

4.3.1 Strafrecht

Die Regelungen zum Menschenhandel in §§ 232 ff. StGB wurden im Oktober 2016 in Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU neu gefasst und systematisiert. Im Grundtatbestand § 232 StGB wird Menschenhandel beschrieben und unter Strafe gestellt. In den folgenden Normen finden sich dann spezifische Tatformen wie Zwangsprostitution (§ 232a), Zwangsarbeit (§ 232b) und Ausbeutung der Arbeitskraft. Die Grundnorm entspricht weitgehend der Menschenhandelsdefinition der Europaratskonvention gegen Menschenhandel. Die Legaldefinition von „ausbeuterischer Beschäftigung“ bestimmt nun, dass diese Beschäftigung nur dann strafbar ist, wenn sie aus rücksichtslosem Gewinnstreben erfolgt. Der Gesetzgeber wollte damit erreichen, dass Ausbeutung im Kontext der häuslichen Pflege wegen der Notlage, die hier typischerweise vorliegt, straffrei bleibt.¹¹ So wie die Norm formuliert ist, bleiben dann nicht nur die Arbeitgeber/-innen, sondern auch die Vermittlungsagenturen und andere Beteiligte straffrei. Das ist sehr kritisch zu sehen. Gerade, wenn man generell von einer Notlage ausgeht, die hier zur Arbeitsausbeutung führt, könnte darauf mit den Instrumenten des Strafrechts reagiert werden. So wird hingegen das Signal gesetzt, dass diese Form der Arbeitsausbeutung generell entschuldbar ist.

Sexuelle Ausbeutung ist nicht nur dann strafbar, wenn sie das Motiv für den Menschenhandel bildet. Das Sexualstrafrecht stellt generell Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter Strafe. So sind u.a. der sexuelle Missbrauch von Schutzbefohlenen (§ 174 StGB), der Missbrauch von Kindern (§ 176 ff. StGB), der Missbrauch von Jugendlichen (§ 182 StGB), sexuelle Nötigung und Vergewaltigung (§ 177 f. StGB) strafbar. Strafbar sind auch sexuelle Belästigung (§ 184i StGB), die Ausbeutung von Prostituierten, die in Abhängigkeit gehalten werden (§ 180a StGB), und Zuhälterei (§ 181a StGB).

Im November 2016 wurde das Sexualstrafrecht teilweise neu gefasst.¹² Seither gilt der Grundsatz „nein heißt nein“: Eine Straftat liegt schon dann vor, wenn gegen den erkennbaren Willen des Opfers gehandelt wird (§177 Abs. 1 StGB). Kann der entgegenstehende Wille nicht erkennbar geäußert werden, wie es bei Opfern von Menschenhandel regelmäßig der Fall ist, kann es ebenfalls zur Bestrafung der Täter/-innen wegen sexueller Nötigung oder Vergewaltigung kommen. Und zwar dann, wenn eine Zwangslage ausgenutzt wird (§177 Abs. 2 StGB).

Viele weitere Begleiterscheinungen von Menschenhandel wie Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB), Freiheitsberaubung (§ 239 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) oder Betrug (§ 263 StGB) sind unabhängig von dem Nachweis des Menschenhandels strafbar.

Auch die Beauftragung von Schwarzarbeit (§§ 8 ff. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz), das Nichtabführen der Lohnsteuer (§ 370 Abgabenordnung) und die Hinterziehung von Sozialabgaben (§ 266a StGB) sind Straftaten, die regelmäßig im Kontext von Menschenhandel begangen werden.

4.3.2 Ausländerrecht

4.3.2.1 Aufenthaltsrecht

EU-Bürger/-innen genießen innerhalb der EU-Freizügigkeit und können daher ohne weiteres nach Deutschland kommen, hier leben und arbeiten. Werden sie Opfer von Menschenhan-

¹¹ Drucksache 18/9095, S. 19

¹² Bundesgesetzblatt I vom 9.11.2016. Nr. 52, S. 2460 ff.

del, hat das zunächst keinen Einfluss auf ihr Freizügigkeitsrecht. Für einen längeren Zeitraum haben EU-Bürger/-innen dieses Recht in der Regel aber nur, wenn sie entweder den Erwerbstätigenstatus haben oder über ausreichend existenzsichernde Mittel verfügen. Das trifft auf Opfer von Menschenhandel aber meist nicht zu: Der Erwerbstätigenstatus fehlt, da sie nicht „offiziell“ und angemeldet einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. nachgegangen sind. Es ist zwar nach der Rechtsprechung von einem weiten Erwerbstätigenbegriff auszugehen. Arbeitnehmer/-innen oder Selbständige müssen aber immer Teil des regulären Arbeitsmarkts geworden sein – und das ist bei Opfern von Menschenhandel fast nie der Fall. Und sie können in der Regel auch keine Mittel für die Lebensunterhaltssicherung für die Zeit danach auf die Seite legen. Sie können dann ggf. nur als Opfer von Menschenhandel eine Aufenthaltserlaubnis nach AufenthG erhalten, wie andere Ausländer/-innen auch.

Für andere Ausländer/-innen gilt, dass sie nur einreisen und hier leben dürfen, wenn ihnen das ausdrücklich erlaubt wurde. Voraussetzung für einen längeren Aufenthalt ist, dass die Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG erfüllt werden. Das kann zum Zwecke des Studiums, der Arbeit oder der Familienzusammenführung sowie aus politischen oder humanitären Gründen sein. Opfer von Menschenhandel können folglich Ausländer/-innen mit Aufenthaltsrecht sein, wie z.B. Asylbewerber/-innen mit Gestattung oder nachgezogene Ehegattinnen bzw. -gatten. Es können aber auch Personen sein, die beispielsweise mit einem Touristenvisum oder als Au-pair ein- und dann nicht fristgerecht wieder ausgereist sind. Sobald das Visum oder die Aufenthaltserlaubnis abläuft, müssen die Betroffenen ausreisen, sonst ist ihr Aufenthalt illegal.

Ausländische Opfer von Menschenhandel können eine Aufenthaltserlaubnis aus diesem Grund erhalten (§ 25 Abs. 4a und 4b AufenthG). Voraussetzung ist aber, dass sie am Strafverfahren mitwirken und ihre Anwesenheit für dieses Strafverfahren überhaupt relevant ist. Von humanitären Härtefällen abgesehen erhalten nur diejenigen, die gegen die Täter/-innen aussagen, eine Aufenthaltserlaubnis. Um eine gewisse Zeit für die Entscheidung zu haben, ob sie als Zeuginnen oder Zeugen aussagen wollen, wird bei Opfern von Menschenhandel eine Ausreisefrist von mindestens 3 Monaten gesetzt (§ 59 Abs. 7 AufenthG). Haben sie dann eine Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel erhalten, kann diese nach Abschluss des Prozesses aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden (§ 25 Abs. 4a AufenthG). Bei Personen, die „nur“ Opfer von Arbeitsausbeutung geworden sind, kann dies nur in besonderen Härtefällen geschehen (§ 25 Abs. 4b AufenthG). Im Übrigen können sie auch eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erhalten, wenn sie im Herkunftsland Gefahren für Leib und Leben oder sozialer Ausgrenzung ausgesetzt sind. Solchen Gefahren soll nach der einschlägigen Verwaltungsvorschrift bei der Prüfung, ob eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, nach Möglichkeit Rechnung getragen werden (AVwV AufenthG Rn. 24.4a.4.2).

Verlieren Opfer von Menschenhandel ihr Freizügigkeitsrecht oder ihr Aufenthaltsrecht und erhalten sie keine Aufenthaltserlaubnis aus einem humanitären Grund, sind sie ausreisepflichtig. Reisen sie nicht freiwillig aus, werden sie abgeschoben. Die Ausländerbehörde muss ihnen allerdings wie oben beschrieben eine längere Frist zur freiwilligen Ausreise setzen als anderen Ausländerinnen und Ausländern, damit sie in dieser Zeit bedenken können, ob sie gegen die Täter/-innen aussagen wollen.

4.3.2.2 *Ausländerstrafrecht*

Die unerlaubte Einreise nach Deutschland ist strafbar (§ 14, § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Auch der Aufenthalt ohne Aufenthaltsrecht oder Duldung ist strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG), und wer Ausländerinnen und Ausländern gegen Entgelt bei der illegalen Einreise

oder beim illegalen Aufenthalt hilft, macht sich als Schleuser/-in ebenfalls strafbar (§ 96 AufenthG).

Auch die Beschäftigung von Ausländer/-innen – sofern es sich nicht um EU-Bürger/-innen handelt – muss nach dem Ausländerrecht ausdrücklich erlaubt werden, um nicht verboten zu sein. Eine Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, haben viele Nicht-EU-Bürger/-innen kraft Gesetz (vgl. § 4 Abs. 2. AufenthG). Das gilt beispielweise für anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 S. 2 AufenthG) oder für Ausländer/-innen, die zum Zweck der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen (§ 27 Abs. 5 AufenthG). Im Übrigen kann den restlichen Nicht-EU-Bürger/-innen die Berufstätigkeit von der Ausländerbehörde im Zusammenspiel mit der Bundesagentur für Arbeit erlaubt werden. Ist das der Fall, muss das in ihrer Aufenthaltserlaubnis festgehalten werden (vgl. § 4 Abs. 2 S. 2 ff. AufenthG). Gibt es keine solche Erlaubnis, ist die Erwerbstätigkeit verboten und damit immer auch Schwarzarbeit.

Die Erwerbstätigkeit von Ausländerinnen und Ausländern ohne Aufenthaltsrecht bzw. Arbeitserlaubnis ist eine Ordnungswidrigkeit sowohl für den ausländischen Erwerbstätigen (§ 98 Abs. 3 Nr.1 AufenthG, § 404 Abs. 2 Nr. 4 SGB III) als auch in der Regel für den Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin (§ 98 Abs. 2a AufenthG, § 404 SGB III). Kommt Arbeitsausbeutung dazu, ist es eine Straftat (§§ 8 ff. Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz).

4.3.3 Arbeitsrecht

Bei der Beschäftigung von Ausländerinnen und Ausländern gelten grundsätzlich alle Bestimmungen des deutschen Arbeitsrechts wie etwa die Vorschriften zum Mindestlohn, zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, zum Urlaub, zum Kündigungsschutz und zum Arbeitsschutz oder zur Arbeitszeit. Diese Regelungen werden beim Menschenhandel praktisch nie eingehalten, und für die Opfer ist es fast unmöglich sie einzufordern. Sofern sie sich in aufenthaltsrechtlicher Illegalität befinden, müssten sie den Status aufdecken und eine Beendigung des Aufenthalts fürchten. Aber auch mit sicherem Status fehlt es meist am Wissen um diese Rechte und ist der Druck, der von den Tätern bzw. Täterinnen ausgeübt wird, zu groß, als dass diese Rechte eingefordert oder gar eingeklagt würden.

4.3.4 Sozialrecht

Wenden sich Opfer von Menschenhandel an Behörden oder endet das Ausbeutungsverhältnis aus anderem Grund, haben die Betroffenen in der Regel zunächst keine Einnahmequelle und auch keine Unterkunft. Die Versorgung mit existenzsichernden Leistungen durch den Staat stellt sich dann je nach Status sehr unterschiedlich dar.

Personen, die kein Aufenthaltsrecht haben und ausreisepflichtig sind, erhalten bis zur Entscheidung, ob sie eine Aufenthaltserlaubnis als Opfer von Menschenhandel oder eine andere humanitäre Aufenthaltserlaubnis erhalten, Leistungen nach AsylbLG. Damit ist zumindest eine Minimalversorgung gesichert. Besondere Bedarfe werden nur bedingt berücksichtigt (vgl. § 6 Abs. 2 AsylbLG), und gegebenenfalls müssen die Betroffenen in einer Gemeinschaftsunterkunft leben. Das bedeutet, dass sie keinen Raum haben, um sich sicher zu fühlen – insbesondere für die Opfer von sexueller Gewalt ein Zustand, der eine Stabilisierung fast unmöglich macht.

Je nachdem, ob die Opfer eine Aufenthaltserlaubnis haben oder erhalten, bleibt es bei der Versorgung nach AsylbLG oder sie erhalten Leistungen nach SGB II oder SGB XII.

Handelt es sich bei den Opfern um EU-Bürger/-innen, haben sie in der Regel kein Freizügigkeitsrecht. Das hat zur Folge, dass sie aus Leistungen des SGB II oder des SGB XII ausgeschlossen sind (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II, § 23 Abs. 3 SGB XII). Solange die Ausländerbehörde nicht offiziell festgestellt hat, dass sie nicht freizügigkeitsberechtigt sind, sind sie nicht

ausreisepflichtig und erhalten daher auch keine Leistungen nach AsylbLG. Leistungen nach SGB II oder SGB XII erhalten sie nur dann, wenn sie die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis für Opfer von Menschenhandel erfüllen – also bereit sind in einem Strafverfahren auszusagen. Bei dieser Gruppe entsteht damit eine Versorgungslücke, die die Möglichkeit einer Stabilisierung und der Prüfung, ob gegen die Täter/-innen ausgesagt wird, stark einschränkt. Gerade bei dieser Gruppe ist damit das Risiko groß, sich aus purer Not wieder in die Hände der Täter/-innen zu begeben.

4.4 Fazit

In Deutschland sind vorrangig strafrechtliche Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels umgesetzt. Präventive straf- und ordnungsrechtliche Maßnahmen wie das 2017 verabschiedete „Gesetz zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft“¹³ und das Prostituiertenschutzgesetz von 2017 sollen hier Abhilfe schaffen. Ob die Maßnahmen tatsächlich mehr Schutz bringen, muss abgewartet werden.

Der Schutz der Opfer von Menschenhandel ist keinesfalls ausreichend. Das gilt besonders für ausländische Opfer. Sie werden oft nicht identifiziert, weil bundesweite Regeln für die Identifizierung und eine Struktur dafür fehlen. Bei Opfern von Menschenhandel im Asylverfahren sollte durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gezielt an ihrer Erkennung gearbeitet werden. In der Praxis funktioniert auch dies allerdings häufig nicht. Die Verantwortung liegt letztlich bei den Strafverfolgungsbehörden und den nichtstaatlichen Unterstützungs- und Hilfesystemen.

Viele Opfer halten sich bedeckt, weil sie Angst vor den ausländerrechtlichen Folgen einer Aufdeckung haben. Teilweise haben sie sich selbst strafbar gemacht und fürchten die Folgen. Sie sind meist nicht durch einen entsprechenden Status geschützt, wenn sie nicht an der strafrechtlichen Aufarbeitung mitwirken. Die Arbeitnehmerrechte werden meist aus den gleichen Gründen nicht in Anspruch genommen – und weil viele der ausländischen Opfer des Menschenhandels ihre Rechte nicht kennen. Auf eine für die Stabilisierung wichtige Beratungs- und Unterstützungsstruktur besteht kein Anspruch. Handelt es sich bei den Opfern um EU-Ausländer/-innen ist sogar eine Grundversorgung nicht gesichert. Erhalten sie keine Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG, sind sie von Leistungen des SGB II und XII ausgeschlossen.

5 Weitergehende Informationen und Kontaktstellen

5.1 Literatur

Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hrsg.): neue caritas. Migration und Integration - Info 2. April 2015

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): Bekämpfung von Menschenhandel – eine menschenrechtliche Zwischenbilanz. Juni 2017

Die Grünen, Europäische Freie Allianz im Europäischen Parlament (Hrsg.): Menschenhandel, Globale Netzwerke, nationale Reformen, europäische Mitverantwortung. Brüssel 2017

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin (Hrsg.): Handel mit Kindern. Ein Überblick. Berlin 2013

¹³ Bundesgesetzblatt. I, S. 2541, 2572

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit für das Erzbistum Berlin (Hrsg.): Erkennung von Betroffenen von Menschenhandel im Asylverfahren. Handreichung für Sozialdienste in Asylbewerberbereinrichtungen und für Beratungsstellen für Geflüchtete. Berlin 2016

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): Menschenhandel in Deutschland – eine Bestandsaufnahme aus Sicht der Praxis. Berlin 2015

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): Menschenhandel. Sexuelle Ausbeutung. Berlin 2017

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): Menschenhandel. Arbeitsausbeutung. Berlin 2017

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): Menschenhandel. Ausbeutung von Betteltätigkeit und strafbaren Handlungen. Berlin 2017

Rabe, Heike; Tanis, Naile: Menschenhandel als Menschenrechtsverletzung - Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Betroffenenrechte. Handreichung. Berlin 2013

5.2 Beratungsstellen bei Caritas und IN VIA

5.2.1 Ansprechpartnerinnen auf Bundesebene

Deutscher Caritasverband e.V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel.: 0761 200-371, E-Mail: elke.tiessler-marenda@caritas.de

IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und Frauensozialarbeit – Deutschland e.V.

Karlstraße 40, 79104 Freiburg, Tel: 0761 200-234, E-Mail: regine.rosner@caritas.de

5.2.2 Ansprechpartnerinnen für Opfer von Menschenhandel in Zwangsprostitution

Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, Berlin

Pfalzburger Straße 18, 10719 Berlin, Tel. 030 860092-71, E-Mail: moe@invia-berlin.de

Homepage: <http://www.invia-berlin.de/beratungsstellen-fuer-frauen-2.html>

Koordinations- und Beratungsstelle für Frauen, die von Menschenhandel betroffen sind, Land Brandenburg

Maxim-Gorki-Straße 6/7, 15711 Königs Wusterhausen, Tel.: 0163 6780338,

E-Mail: kub@invia-berlin.de

Homepage: <http://www.invia-berlin.de/beratungsstellen-fuer-frauen-2.html>

Fach- und Beratungsstelle Nachtfalter, Caritasverband für die Stadt Essen e.V.

Niederstraße 12-16, 45141 Essen, Tel.: 0201 632569-920, E-Mail: nachtfalter@caritas-e.de

Homepage: <https://caritas-e.de/soziale-dienste-gefaehrdetenhilfe/nachtfalter.html>

Fachberatungsstelle JADWIGA, STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH

Homepage: <http://www.jadwiga-online.de/index.php>

JADWIGA München, Schwanthalerstraße 79 (Rückgebäude), 80336 München, Tel.: 089 38534455, E-Mail: muenchen@jadwiga-online.de

JADWIGA Nürnberg, Dammstraße 4, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911 4310656, E-Mail: nuernberg@jadwiga-online.de

5.2.3 Ansprechpartnerinnen für Opfer von Menschenhandel und Arbeitsausbeutung

Caritas-Sozialwerk St. Elisabeth

Landkreis Vechta, Lohne, Von-Stauffenbergstr. 14, 49393 Lohne, Tel.: 04442 9341-676 oder -630, E-Mail: werkvertragsarbeit@caritas-sozialwerk.de

Homepage: <https://www.caritas-sozialwerk.de/hilfe-und-beratung/beratungsstelle-fuer-werkarbeiter/beratungsstelle-fuer-werkarbeiter>

Landkreis Cloppenburg, Eschstr. 8, 49661 Cloppenburg, Tel.: 04471 7045-36 oder -35, E-Mail: werkvertragsarbeit@caritas-sozialwerk.de

Homepage: <https://www.caritas.de/adressen/caritas-sozialwerk-st.-elisabeth-integrationsberat/migrationsberatung-erwachsener/49661-cloppenburg/110459>

Fachberatungsstelle JADWIGA, STOP dem Frauenhandel ökumenische gGmbH

JADWIGA München, Schwanthalerstraße 79 (Rückgebäude), 80336 München, Tel.: 089 38 53 44 55, E-Mail: muenchen@jadwiga-online.de

JADWIGA Nürnberg, Dammstraße 4, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911 4 31 06 56, E-Mail: nuernberg@jadwiga-online.de

Homepage: <http://www.jadwiga-online.de/index.php>

Fachdienst für Integration und Migration (FIM), Köln

Bertramstraße 12 – 22, 51103 Köln, Tel.: 0221 98577-622; E-Mail:

fim-beratung@caritas-koeln.de

Homepage: https://caritas.erzbistum-koeln.de/koeln-cv/menschen_in_krisen/fachdienst_integration_und_migration-beratung_fim/

IN VIA - Cosmobile Haushaltshilfen

Bahnhofsmision, Bahnhofsplatz 1, 76137 Karlsruhe, Tel.: 0721 30955, E-Mail: karlsruhe@bahnhofsmision.de

Homepage: <http://www.bahnhofsmision-karlsruhe.de/index.php/das-projekt.html>

IQ Netzwerk Sachsen-Anhalt

Caritasverband für das Bistum Magdeburg, Langer Weg 65-66 39112 Magdeburg, Tel.: 0391 6053-249 oder -106, E-Mail: kontakt.iq-netzwerk-st@caritas-magdeburg.de

Homepage: <https://www.sachsen-anhalt.netzwerk-iq.de/>

Sozialdienst katholischer Männer e.V., Köln

Haus der sozialen Dienste des SKM Köln, Große Telegraphenstraße 31, 50676 Köln, Tel.: 0221 2074-0, E-Mail: info@skm-koeln.de

Homepage: <https://www.skm-koeln.de/skm-koeln/>

5.3 Vernetzung

Christian Organisations Against Trafficking NETwork (COATNET)

Palazzo San Calisto, V-00120 Vatican City State, Tel.: 0039 06698 797 17, Email: coatnet@caritas.va

Homepage: <http://www.coatnet.org/Coatnet.html>

KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V.

Kurfürstenstr. 33, 10785 Berlin, Tel.: 030 26391176, E-Mail: info@kok-buero.de
Homepage: <http://www.kok-gegen-menschenhandel.de>

Deutsche Bischofskonferenz (DBK)

Homepage: <http://weltkirche.katholisch.de/Themen/Menschenhandel>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin, Tel.: 030 259359-0, E-Mail: info@institut-fuer-menschenrechte.de

Homepage: <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/menschenhandel/basisinformationen-zu-menschenhandel/was-ist-menschenhandel/>

Freiburg, 15.10.2018